

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsge-
schäfte
3003 Bern

21. Mai 2024

Vernehmlassung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Wir begrüssen das Vorgehen und die umfangreichen materiellen Verordnungsänderungen zur Umsetzung des Stromgesetzes im Grundsatz. Das Stromgesetz beinhaltet wichtige und dringliche Massnahmen zur Sicherstellung einer günstigen, erneuerbaren und sicheren Stromversorgung. Es ist deshalb sinnvoll, das Vernehmlassungsverfahren vorzeitig durchzuführen und keine weitere Zeit zu verlieren. Auch wenn die Gefahr besteht, dass das Stromgesetz am 9. Juni 2024 vom Stimmvolk abgelehnt wird und die betroffenen Verordnungsbestimmungen hinfällig werden.

Ebenso begrüssen wir, dass im Sinne einer Positivplanung Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan ausgeschieden werden. Die Bündelung der Belastung durch neue Anlagen ausserhalb von bestehenden Infrastrukturen auf möglichst wenige Grossanlagen in geeigneten Gebieten trägt zu einer nachhaltigen Nutzung des Raums bei. Damit wird die Rolle der kantonalen Richtplanung bei der vorausschauenden Planung gestärkt und die Landschaft ausserhalb der Eignungsgebiete geschont.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 7b EnV Ausscheidung von geeigneten Gebieten

Wir begrüssen, dass der Artikel eine nicht abschliessende Auflistung beinhaltet. Neben den in Art. 7b genannten Interessen muss die Bedeutung einer optimalen Bodenschonung im Allgemeinen und der Beschränkung von Eingriffen in den Untergrund in Gebieten, die derzeit völlig frei von unterirdischer Infrastruktur sind, besser hervorgehoben werden. Die mit z. B. Verankerungen verbundenen Eingriffe in den Untergrund können das Grundwasser gefährden. Bei Windkraftanlagen sollte bei der Festlegung der Zonen zusätzlich der Lärm berücksichtigt werden.

Bei den Erläuterungen zum Artikel muss aus unserer Sicht deutlicher hervorgehoben werden, dass ausschliesslich Eignungsgebiete im Sinne eines raumplanerischen Planungsinhalts in der kantonalen Richtplanung festgelegt werden. Potenzialgebiete dienen – nur, aber immerhin – lediglich als Arbeitsgrundlage für die Richtplanung.

Ferner beantragen wir bei den Erläuterungen, dass nicht nur auf die Schutzinteressen, sondern auch auf die weiteren Interessen eingegangen wird.

Anträge

Wir beantragen die Anpassung des Gesetzestextes wie folgt:

«... stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die ~~insbesondere~~ die stufengerechte Berücksichtigung insbesondere folgender Interessen erlauben:»

«c. ~~Kulturlandschutz~~ Bodenschutz einschliesslich Schutz der Fruchtfolgeflächen;»

Wir beantragen ausserdem bei den Erläuterungen, dass ausschliesslich Eignungsgebiete im Sinne eines raumplanerischen Planungsinhalts in der kantonalen Richtplanung festgelegt werden und nicht nur auf die Schutzinteressen, sondern auch auf die weiteren Interessen eingegangen wird.

2.2 Art. 9a Abs. 1 EnV, Solaranlagen von nationalem Interesse

Bei der sachlichen Beurteilung, wie weit Modulfelder auseinanderliegen, muss aus unserer Sicht das gestalterische Gesamtkonzept mehr gewichtet werden als die genauen Abstände. Es soll Lücken und Unterbrechungen geben dürfen.

Antrag

Der Gesetzestext soll wie folgt ergänzt werden:

«... sachlich begründet sind. Das gestalterische Gesamtkonzept ist dabei ausschlaggebend.»

2.3 Art. 9a^{ter} EnV, Speicherwasserkraftwerke für den Zubau für die Stromproduktion im Winter

Im Erläuterungsbericht sind uns die Ausführungen zur «Planungspflicht» nicht ganz verständlich. Gemäss Art. 9a (StromVG) sind nur neue Anlagen planungspflichtig. Hierzu braucht es also ein Richtplanverfahren. Die Frage, ob es dann auch eine grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung braucht, bleibt offen. Im Umkehrschluss heisst es, es braucht keine Planung, wenn die Anlage am gleichen Standort geplant ist. Es braucht dann also keinen Eintrag in den kantonalen Richtplan. Auch hier ist unklar, ob es eine grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung braucht. Aus raumplanerischer Sicht ist dies zu bejahen.

Antrag

Wir beantragen eine Präzisierung des Erläuterungsberichts zu den vorgenannten Fragen und eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich einer in jedem Fall notwendigen grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung.

2.4 Art. 9a^{quater} Abs. 2 EnV, Ausgleichsmassnahmen

In den Erläuterungen wird dargelegt, dass der Begriff der «Ausgleichsmassnahmen» im Gegensatz zum Begriff der «Ersatzmassnahmen» neu und daher unbekannt ist. Viele Fragen bleiben diesbezüglich noch offen. Aus unserer Sicht braucht es daher detailliertere Ausführungen.

Anträge

Wir beantragen, dass im Erläuterungsbericht eingehend aufgezeigt wird, was mit Ausgleichsmassnahmen gemeint ist, wer diese erhebt und festlegt und wie deren «Wert» erhoben wird. Beispiele wären hier sehr hilfreich.

Zudem soll der Erläuterungsbericht auf Seite 19, Absatz 1 wie folgt ergänzt werden:

«... Diese sind durch die Behörden zu planen und können auch andere Lebensraumtypen umfassen als diejenigen, die durch das Projekt betroffen sind. Die Ausgleichsmassnahmen müssen die Zielsetzungen der eidgenössischen und kantonalen Konzeptionen und Planungen zur Förderung

von Natur und Landschaft unterstützen. Ein Beispiel für Unterschutzstellungen...»

2.5 Art. 51a ff. EnV, Effizienzvorgaben für Stromversorger

Wir sehen Effizienzsteigerungen als wichtige Massnahme zur Erhaltung der Umwelt an. Sie sollten nicht nur gefordert, sondern auch durchgesetzt werden, indem bei Nichteinhaltung Sanktionen vorgesehen werden.

Antrag

Eine Bestimmung über Sanktionen bei Nichteinhaltung der Effizienzsteigerung sollte vor Art. 51k EnV eingefügt werden. Alternativ könnten entsprechende Sanktionen in Art. 51k EnV integriert werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Strafbestimmungen in Art. 70 EnG möglich ist.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Vernehmlassung der Ordnungsrevisionen zum «Stromgesetz». Sie wurde unter Einbezug der kantonalen Energiefachstellenkonferenz (EnFK), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) und der Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) erstellt. Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber